Satzung

des Luftsportclub - Faßberg e.V.

(entsprechend den Richtlinien des DAeC)

In der Fassung vom 09.03.2002 und nach Anpassung in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2013

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Personen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Luftsportclub Faßberg e.V.". (im weiteren LSC genannt).
- (2) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Celle unter der Nr. VS 756, er ist parteipolitisch, konfessionell- und rassenneutral. Politische T\u00e4tigkeit innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen. Bei allen Entscheidungen ist die Gemeinn\u00fctzigkeit des Vereins zu beachten.
- (3) Der LSC gliedert sich in Sparten. Die Sparten des LSC arbeiten und finanzieren sich weitestgehend selbständig, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (4) Sitz des LSC ist in 29328 Faßberg, Kreis Celle. Der LSC übt seine Tätigkeit auf dem Fliegerhorst Faßberg entsprechend den jeweiligen Verträgen mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Standortverwaltung Faßberg, aus.
- (5) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist über den DAeC (LVN) Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen / Fachverbänden und ist zudem Mitglied in der Bundeswehrflugsportvereinigung. Der LSC regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Ziel des LSC ist die Förderung des Luftsports allgemein und speziell die Förderung der Ausübung des Sports in seinen Sparten. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen zur Ausübung und Förderung des Luftsports. Die Mitglieder vertreten und fördern die Interessen des Luftsports in der Öffentlichkeit und setzen sich im Rahmen ihrer fliegerischen Aktivitäten zum Schutz der Umwelt ein. Dabei fördert der Verein besonders die fliegerische Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung folgender Sportarten verwirklicht: Motorflug, Segelflug, Motorsegelflug, Ultraleichtflug, Fallschirmspringen, Modellflug sowie ausdrücklich die jeweils dazugehörige Aus- und Weiterbildung.
- (3) Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die genannten Ziele des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigste Zwecke" der Abgabenordnung.

Finanzmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieses ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Vereinsleistungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen bzw. die Gemeinde Faßberg, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der LSC besteht aus aktiven, passiven und Ehren-Mitgliedern. Mitglieder können werden natürliche Personen, juristische Personen und Vereine.
- (2) Aktive Mitglieder (AM) sind alle diejenigen, die sich im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung betätigen und den jeweiligen vollen Beitragssatz bezahlt haben.
- (3) Passive Mitglieder (PM) sind solche, die dem LSC durch einen entsprechend festgelegten, aber zusätzlich auch individuellen Beitrag die Förderung seiner Ziele ermöglichen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Mitglieder, die sich um den LSC oder den Luftsport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern (EM) ernannt werden und zwar durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, behalten aber volles Stimmrecht.
- (5) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder solche, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, sich jedoch noch in einer Berufsausbildung befinden, können eine Beitragsermäßigung erhalten.
- (6) Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Für die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages des Mitgliedes und der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- (7) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt,
 - durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres zugelassen. Kinder und Jugendliche haben nur insgesamt eine Stimme, vertreten durch den Jugendwart,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
 - sich, je nach Spartenzugehörigkeit, seiner Einrichtungen, Mittel und Leistungen zu bedienen.
- (8) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins, seine Beschlüsse sowie die Geschäftsordnung (GO) des Vereins zu befolgen,

- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln oder dessen Ansehen und Vermögen zu schädigen,
- ihre Beiträge/Gebühren usw. per "Abbuchungsauftrag durch die Bank" zu entrichten. Eine Mitgliedschaft von neuen Mitgliedern ist ausdrücklich hieran gebunden.

§ 4 Eintritt in den Verein

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (2) Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen muss sie von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Das 1. Jahr als aktives Mitglied ist ein Probejahr ohne Stimmrecht (auch nach Umwandlung). Danach tritt Vollmitgliedschaft ein, sofern der Vorstand (ohne Angabe von Gründen) oder der Antragsteller nicht anders entscheidet. Der Tag der Eintragung in die Mitgliedsliste gilt als Aufnahmetag. Von diesem Tage an sind die jeweiligen Beiträge und sonstigen, durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand festgelegten Kosten zu entrichten.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr einschließlich des Probejahres.
- (6) Eine Kurzmitgliedschaft zur Aus- und Weiterbildung ist möglich bis zu 1 Monat mit deutlich höheren Mitgliedsbeiträgen; die Aufnahmegebühr ist reduziert. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsschluss zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) genügt der fristgerechte Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes.
- (4) Daneben endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds. Gezahlte Beiträge werden auf Anforderung des oder der Erben zeitanteilig erstattet.

§ 6 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Der Verein kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung einer Rechnung im Rückstand ist und nicht innerhalb von 1 Monat sämtliche Geldforderungen des Vereins erfüllt hat. Die 2. Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein oder mit Bestätigung persönlich übergeben werden.
- (3) In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluß aus dem Verein hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

- (5) Der Ausschluß aus dem Verein wegen Zahlungsverzuges erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich persönlich oder schriftlich und dem Verein in der nächsten dem Ausschluß folgenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
- (6) Außerdem ist der Ausschluß aus dem Verein auch aus wichtigem Grund zulässig. Jedes Vollmitglied kann beim Vorstand den Ausschluß eines Mitgliedes schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (7) Über den Ausschluß aus diesem Grund entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Dieser Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 7 Beiträge, Umlagen und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Das Nähere regelt die Beitrags-/Umlagen-/ Gebührenordnung.
- (2) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag und die Umlagen sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Die aktiven Mitglieder, die LSC-Motorflugzeuge nutzen, sind zur Zahlung einer jährlichen Fixkostenumlage verpflichtet.
- (5) Die aktiven Mitglieder sind zur Ableistung von Baustunden verpflichtet. Für nicht abgeleistete Baustunden ist eine Gebühr zu entrichten.
- (6) Die aktiven Mitglieder, die LSC-Flugzeuge nutzen, sind zur Zahlung der jeweiligen Flug- und Landegebühren verpflichtet.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, über Vergütungen, die über die gesetzlich erlaubten hinausgehen und durch die Ausübung des Ehrenamtes bedingt sind, zu entscheiden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§§ 9 und 11 der Satzung)
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 16 der Satzung).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - erstem Vorsitzenden
 - zweitem Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
 Während der Amtszeit können Vorstand oder auch einzelne Mitglieder des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung auf entsprechenden Antrag abgewählt oder neu gewählt werden.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Eine Person kann nicht mehrere Vorstandsämter auf sich vereinigen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wird der LSC durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vertreten.
- (7) Als Vorstand sind nur aktive Mitglieder wählbar, die mindestens zwei Jahre aktives Mitglied im Verein sind.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung einen Beirat einsetzen; näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (a) Leitung des Vereins und Vertretung des LSC in der Öffentlichkeit;
- (b) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- (c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
- (f) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Betriebsstätten, Luftfahrzeuge und Geräte;
- (g) Beschlussfassung über Aufnahme sowie Umwandlung von aktiver zu passiver bzw. passiver zu aktiver Mitgliedschaft;
- (h) Beschlussfassung über zeitweiligen Ausschluß von der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Betriebsstätten, Luftfahrzeuge, Geräte, sonstiges LSC-Material oder Vereinsveranstaltungen;
- (i) Festsetzen der Fluggebühren;
- (j) Einsetzen und Abberufen der Mitglieder des Beirates; die Aufgaben des Beirates sind in der Geschäftsordnung (GO) geregelt;
- (k) Überwacht und koordiniert die Tätigkeiten des Beirates;
- (I) Erarbeitung, Aktualisierung und Erlassen einer Geschäftsordnung (GO) zur Umsetzung dieser Satzung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden,

- schriftlich, fernmündlich oder per Telefax/E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Beirates sind in der Geschäftsordnung (GO) festgelegt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive, stimmberechtigte Mitglied (§ 3, Abs. 2) eine Stimme. Voraussetzung ist, daß mindestens sämtliche Mitgliedsbeiträge gezahlt sind und das Probejahr (§ 4, Abs. 4) beendet ist. Ist das Mitglied ein Verein, so hat dieses Mitglied pro angefangene 10 ihm angehörender Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der Mitgliedstand am 1. Januar des Jahres, in welchem die Mitgliederversammlung stattfindet.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nur eine andere Stimme vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe der Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und von Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) Ausschluß von Mitgliedern;
 - g) Wahl der Kassenprüfer;
 - h) Aufgaben gemäß §7.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten oder ersten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag auf die Absendung

des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Als maximale Laufzeit zwischen den Mitgliederversammlungen werden 15 Monate festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Personenwahl erfolgt schriftliche Wahl, wenn nur 1 Mitglied dies wünscht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder in zulässiger Weise oder durch Vollmacht vertretende Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Vertretungsberechtigung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur gegenüber dem Vorstand erklärt werden mit der Angabe des Namens, der vertreten soll.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes:
 Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen
 Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt,
 die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll wird den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim zur Kenntnis gegeben.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 8 Wochen nach Aushang im Vereinsheim beim Vorstand

- schriftlich Widerspruch eingelegt wurde. Entschieden über den Widerspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Der Kassenwart hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zu gewährleisten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung und beantragen ggf. die Vorstandsentlastung.

§ 15 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend, allein die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 14 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Ausfüllen von Lücken

- (1) In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2013 beschlossen.

Faßberg, den 16. März 2013

Klaus Prägler Alexander Golde Andreas Pietzsch Michael Feierabend
1. Vorsitzender Schriftführer Kassenwart